

Aarau, 27. Mai 2013

Gemeinde Waltenschwil; Anpassung des Richtplans Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

**Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans:
Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B) in Waltenschwil**

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt er, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, die Mobilität, die Energie, die Versorgung sowie das Abwasser und die Abfallentsorgung – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden sich bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber indirekt von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1 : 50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und allen anderen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Entscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht, im vorliegenden Fall bei der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung.

2. Ausgangslage

2.1 Entsorgungsbetrieb mit Platznot

In der Gemeinde Waltenschwil führt die Wiederkehr Recycling AG seit 1960 einen Entsorgungsbetrieb mit mehr als 90 Beschäftigten. Die Dienstleistungen der Firma umfassen unter anderem den Einkauf von Metallen und Verbundstoffen aus industrieller Produktion, Stilllegungen und Abbrüchen, den Verkauf von sortenrein aufbereiteten Grundstoffen sowie den Logistik-Support.

Aufgrund eines ausgewiesenen Flächenbedarfs hat die Wiederkehr Recycling AG am 20. September 2010 bei der Gemeinde Waltenschwil den Antrag zur Einzonung einer rund 1.5 ha grossen Fläche in die Bauzone gestellt. Die Notwendigkeit einer massvollen betrieblichen Entwicklung am bestehenden Ort wird mit den bereits vorhandenen Infrastrukturen (inklusive Bahnanschluss) und neuen Anforderungen der Technik und des Marktes begründet. Um im branchenspezifischen Umfeld bestehen zu können, plant das Unternehmen die Einführung neuer Technologien und die Erschliessung neuer Abfallkategorien. Von der geplanten Erweiterung der Betriebsfläche nach Süden werden erhebliche betriebliche Synergien und eine optimierte betriebsinterne Organisation erwartet. Als Folge davon resultiert auch eine geringere Lärmbelastung der benachbarten Quartiere, und auf ausgelagerte Nutzungen kann verzichtet werden.

Weitere Informationen – namentlich auch zu den umweltrelevanten Aspekten – können dem "Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV" der Gemeinde entnommen werden. Die Unterlagen zur Teiländerung der Nutzungsplanung liegen gleichzeitig mit der vorliegenden Richtplananpassung öffentlich auf.

2.2 Richtplanrelevanz

Gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.4, ist bei Neueinzonungen von mehr als 1 ha zusammenhängender Fläche ohne flächengleiche Kompensation eine formelle Anpassung des Richtplans erforderlich. Diese setzt eine Gesamtbeurteilung, ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Wirkungsverfahren sowie einen Beschluss des Grossen Rats voraus.

Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen ist hingegen nicht unmittelbar richtplanrelevant, weil der Schwellenwert von 3 ha pro Planung oder Vorhaben nicht erreicht wird.

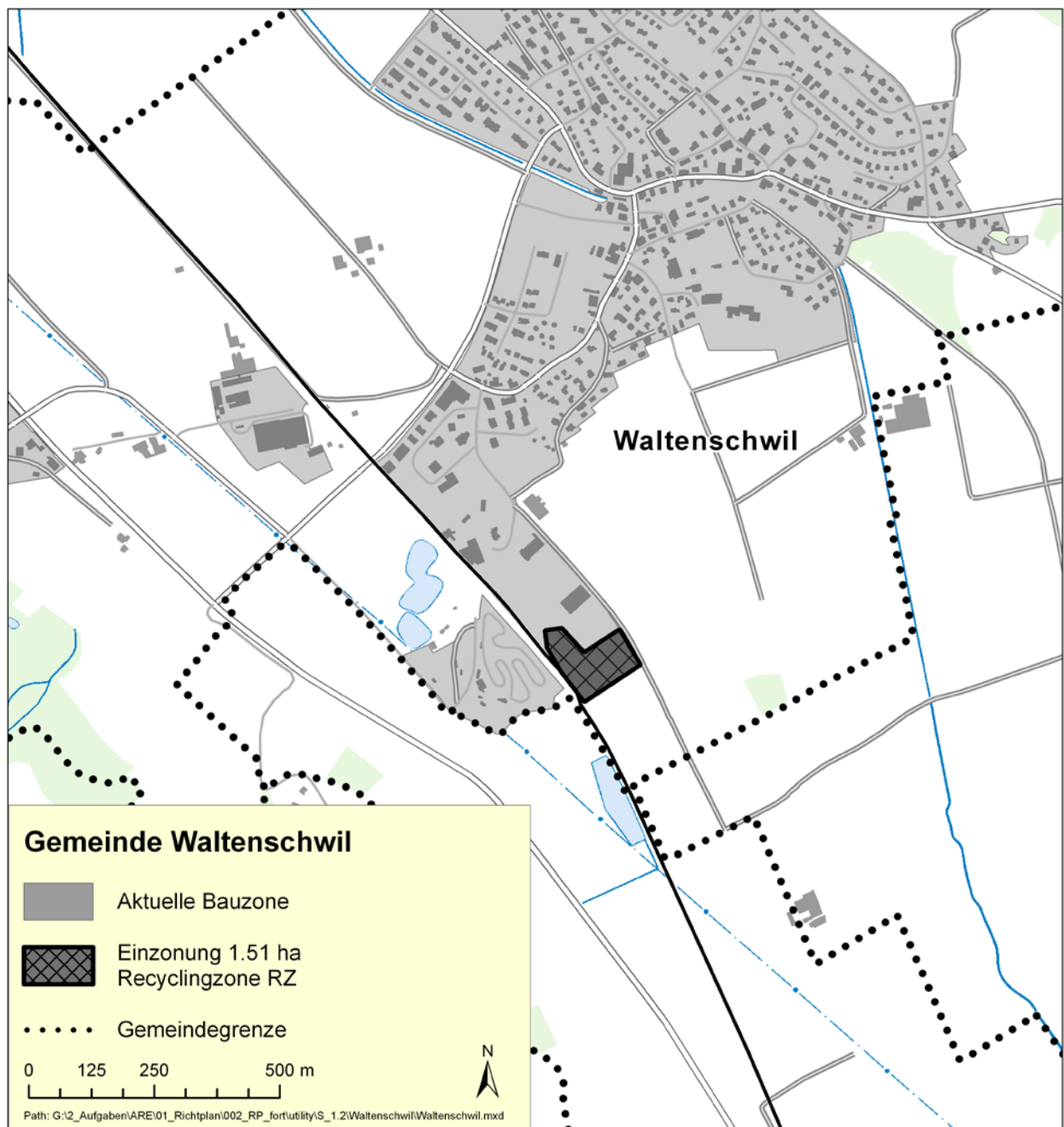
2.3 Inhalt der Planung

Gegenstand der Teiländerung der Nutzungsplanung, die zur vorgängigen Anpassung des Richtplans Anlass gibt, ist die geplante Einzonung einer 1.51 ha grossen Fläche in die Bauzone. Dies führt zu einer Vergrösserung der Bauzone in der Gemeinde Waltenschwil von aktuell 92.9 ha auf 94.4 ha.

Die bisher als Wald geltende Parzelle Nr. 788 (Tägerhölzli) mit einer Fläche von 0.42 ha sowie eine kleine Restfläche von 0.02 ha sollen der Recyclingzone RZ zugewiesen werden. Für die Waldfläche ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung an einem Standort vorgesehen, der im Rahmen der späteren Baubewilligungsverfahren abschliessend zu definieren ist.

Die restliche Fläche im Umfang von 1.07 ha soll als bedingte Bauzone gemäss § 15a Baugesetz der Recyclingzone zugewiesen werden. Würde die betreffende Fläche nicht innert der in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) festgelegten Frist zonengemäss genutzt, so fiel diese automatisch in die Landwirtschaftszone zurück.

Übersichtskarte



Vorgesehene Einzonung "Heuelacher"

2.4 Regionale Beurteilung

Gemäss Richtplan benötigen Anpassungen des Siedlungsgebiets eine regionale Begründung (Richtplan, Kapitel S 1.2, Beschluss 1.2). Eine solche Begründung liegt zurzeit noch nicht vor, erfolgt aber im Rahmen der Stellungnahmen der Regionalplanungsverbände. Eine Standortbegründung aus betrieblicher Sicht ist im Planungsbericht der Gemeinde enthalten (Abschnitt 3.5).

2.5 Antrag Gemeinde

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf kantonaler Ebene für die geplante Bauzonenvergrösserung zu schaffen, hat der Gemeinderat Waltenschwil den Antrag auf Anpassung des Richtplans gestellt.

3. Kantonaler Richtplan

3.1 Koordination Richtplan-Nutzungsplanung

Die Anpassung des Richtplans setzt ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren voraus, das im vorliegenden Verfahren koordiniert mit der öffentlichen Auflage der Gesamtrevision der nachgeordneten Nutzungsplanung durchgeführt wird. Diese regelt stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen.

3.2 Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Die bedarfsgerechte Verwendung von Recyclingprodukten und die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen werden auch im Richtplan als Massnahmen zur Schonung der natürlichen Vorkommen genannt. Die Schaffung optimaler Bedingungen für die entsprechenden Unternehmen im Rahmen des Richtplans ist deshalb grundsätzlich folgerichtig.

Im konkreten Fall der Wiederkehr Recycling AG erscheint das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Betriebsfläche als gut begründet und im öffentlichen Interesse liegend. Die Prüfung von Alternativen und Varianten führt zum Schluss, dass eine Erweiterung des bestehenden Betriebsareals aufgrund seiner besonderen Lagequalitäten der Schaffung von Aussenplätzen vorzuziehen ist. Dem Interesse an der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen und an der Produktion von Nahrungsmitteln steht ein gleichwertiges Interesse an der Schonung von anorganischen Rohstoffressourcen mittels Recycling gegenüber.

Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets erscheint demnach raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht nach kantonaler Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes.

4. Verfahren

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden auf der Gemeindekanzlei Waltenschwil und bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig mit der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans findet die öffentliche Auflage zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung statt. Dieses Verfahren ist Sache der Gemeinde.

Eingaben

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bitte benützen Sie für die Einwände das beiliegende Mitwirkungsformular.

Auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung besteht auch die Möglichkeit, das Mitwirkungsformular online auszufüllen. Dabei gilt zu beachten, dass aus technischen Gründen keine automatische Bestätigung per E-Mail erfolgt. Alle Eingaben werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt mit Briefpost bestätigt und verdankt.

Frist

Die Planaufgabe dauert vom **Montag, 3. Juni 2013 bis Dienstag, 2. Juli 2013**. Die Frist für die Eingaben ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tags der Planaufgabe tragen.

Zustelladresse

Die Eingaben zur Anpassung des Richtplans sind entweder der **Gemeinde Waltenschwil** abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau**

Falls Sie Fragen haben, hilft Ihnen Marco Peyer (Tel. 062 835 33 04) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

(Bitte pro Antrag ein Formular ausfüllen)

Vorhaben: Gemeinde Waltenschwil

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Frist

Montag, 3. Juni 2013 bis Dienstag, 2. Juli 2013

Antrag/Eingaben:

Kurze Begründung:

Name, Adresse:

Datum, Unterschrift:

Bitte geben Sie Ihre Eingabe bis spätestens Dienstag, 2. Juli 2013 auf der Kanzlei der Gemeinde Waltenschwil ab.

Sie können das Formular auch direkt an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, senden.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre aktive Mitarbeit.